



STATUTEN

ART.1 NAME, SITZ UND DOMIZIL

Unter dem Namen Schweizer Demokratie Stiftung / Swiss Democracy Foundation wird eine unabhängige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet. Der Sitz der Stiftung wird in einem Reglement festgelegt.

ART.2 ZWECK

Die Stiftung bezweckt die nachhaltige Demokratieförderung unter besonderer Berücksichtigung von bürgerorientierten, partizipativen und direktdemokratischen Entwicklungen weltweit. Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck. Auf gemeinsamen Antrag der Stifter oder via Verfügung von Todes wegen kann der Stiftungszweck angepasst werden (Zweckänderungsvorbehalt gemäss Art. 86a ZGB).

ART.3 VERMÖGEN

Die Stifter widmen der Stiftung ein Anfangsvermögen von CHF 125'000.00 (in Worten: einhunderfünfundzwanzigtausend). Das Anfangsvermögen wurde einbezahlt auf ein Konto der Postfinance AG, in Bern. Um den Stiftungszweck zu erfüllen, darf das Stiftungsvermögen und dessen Ertrag verwendet werden.

ART. 4 ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat
- Die Revisionsstelle.

ART. 5 STIFTUNGSRAT

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat, der grundsätzlich ehrenamtlich tätig ist.

ART. 6 KOMPETENZEN

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung
- Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an Dritte zu übertragen.



ART.7 REGLEMENTE

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung Reglemente. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Die Reglemente und deren Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

ART. 8 REVISIONSSTELLE

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und Reglemente und des Stiftungszwecks zu überwachen.

ART. 9 AUFHEBUNG

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige Organisationen und / oder Stiftungen mit ähnlicher Zielsetzung. Der letzte Stiftungsrat besorgt die Liquidation und bleibt so lange im Amt, bis diese durchgeführt ist.

Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.